

LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

RÖMERSTRASSE 15, A-6901 BREGENZ

Zahl: 10-8/18x Dr. Ma-Ste/ha

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 24.9.1992

Telefon (05574) 511 58

Telefax (05574) 511 87

DVR: 0106879

Sachbearbeiter(in) Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani

Telefon-Durchwahl: 511 -

4852

An das
Bundesministerium für Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

*H. W. W. W.**63 92**1. Okt. 1992**F.T. Okt. 1992 Ba*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über
Fachhochschulstudiengänge (FHStG.)

Bezug: Zl. 13.585/1-III/A/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kollegium des Landesschulrates für Vorarlberg nimmt gem. § 9 Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 idGF aufgrund seines Beschlusses vom 22. September 1992 zum vorliegenden Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Errichtung von Fachhochschulen sehr begrüßt wird, da sie einerseits eine wertvolle Ergänzung des sekundären Ausbildungssystems darstellen und andererseits eine wesentliche Bereicherung des tertiären Bildungsangebotes bedeuten.

Von besonderer Bedeutung hiebei ist, daß bei den Zugangsvoraussetzungen an erster Stelle die Hochschulreife genannt wird, da damit die klare Abgrenzung zu den berufsbildenden höheren Schulen

- 2 -

zum Ausdruck kommt, was im Hinblick der Qualität der Fachhochschulen unabdingbar ist. Eine eventuell mögliche Umwandlung von berufsbildenden höheren Schulen in Fachhochschulen würde die Gefahr beinhalten, daß das angestrebte Bildungsniveau nicht oder nur bedingt erreicht werden könnte.

Im einzelnen wird angeregt:

Zu § 2 Abs. 1:

Abs. 1 sollte dahin **ergänzt** werden, daß die Studiendauer eine **mindestens 6-semesterige, maximal 9-semesterige Ausbildung beträgt**, es wäre zu überprüfen, ob gegebenenfalls auch eine Einschränkung mit 8 Semestern vorgenommen werden sollte. Diese Überlegung basiert darauf, daß derzeit die Hochschulstudienordnungen im wesentlichen eine 10-semesterige Ausbildung, die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich für das akademische Diplomingenieurstudium eine 9-semesterige Ausbildung vorsehen. Sofern Fachhochschulen eine Ausdehnung in die Studiendauer der vollakademischen Studien erreichen würden, so könnte sich möglicherweise der Versuch einer Konkurrenzierung der Fachhochschulen mit universitärer Ausbildung ergeben.

Zu § 3:

o Ziffer 4:

Im Sinne der Studierenden sollte **nicht nur der Versuch der Anerkennung der beruflichen Qualifikationen im Sinne der BAG-Verordnung als auch der Berücksichtigung der Fachkenntnisse aus dem Bereich der berufsbildenden höheren Schulen als angestrebt nachgewiesen werden, sondern es sollte auch der Nachweis erbracht werden, aufgrund welcher Lehrinhalte bzw. welcher **Ausbildungen diese Anerkennung als weitgehend gesichert anzusehen ist.****

- 3 -


o Des weiteren wäre in Erwägung zu ziehen, § 3 durch einen Punkt zu ergänzen, der eine klare Aussage über die Gliederung der Studiengänge enthält. Diesbezüglich wäre zu überlegen, allenfalls eine Gliederung mit **Zwischenabschluß**, der gewisse Qualifikationen auch im Hinblick auf die Zif. 4 enthält, einzuführen, was den Vorteil hätte, Übertritte zwischen einzelnen Fachhochschulen zu erleichtern. Dieser Zwischenabschluß könnte im Sinne der Durchlässigkeit des Bildungssystems in etwa dem derzeitigen Studienabschluß des Kolleges entsprechen.

Zu § 4 Abs. 2:

Um allfällige **Unklarheiten** in der Durchführung zu **vermeiden**, wäre es zweckmäßig, in den Erläuterungen sowohl die Studienberechtigungsprüfung bzw. die facheinschlägige berufliche Qualifikation zu definieren, bzw. die für die Ablegung erforderlichen Vorbereitungslehrgänge oder sonstigen Studienlehrgänge grob zu differenzieren und eventuell in Wechselwirkung zu einer Novelle des SchOG eine klare Aussage zu treffen, ob die in diesem Gesetz vorgesehenen Studiengänge, die möglicherweise im berufsbildenden höheren Schulwesen eingerichtet werden könnten, auch diese Bedingung für die Zulassung erfüllen und welche Auflagen sie zu erfüllen hätten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin:



Hofrat Dr. Werner König,
Landesschulratsdirektor